

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Promotionsordnung
des Fachbereichs Biologie
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29. November 2007
vom 07.09.2023**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW, S. 547 f.) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29. November 2007 (AB Uni 01/2008), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 9. August 2016 (AB Uni 32/2016), wird folgendermaßen geändert:

1. § 8 Absatz 8 erhält folgende neue Fassung:

„(8) Wenn die Dissertation von beiden Gutachter/inne/n mit „summa cum laude“ bewertet wurde, gibt der Promotionsausschuss – mit Beginn der Einsichtsfrist gemäß Abs. 3 – ein drittes, externes Gutachten in Auftrag; die/der Themensteller/in schlägt in Absprache mit den beiden Komiteemitgliedern hierfür drei sachkundige, externe Fachgutachter/innen vor, die habilitiert sind oder gleichwertige wissenschaftliche Qualifikationen besitzen und entsprechend der DFG-Richtlinie nicht als befangen anzusehen sind.“

2. § 9 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) ¹Ziel der Disputation ist eine wissenschaftliche Auseinandersetzung über die vorliegende Dissertation zwischen den Prüfer/inne/n und der Kandidatin/dem Kandidaten. ²Die Disputation besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten über ihre/seine Arbeit mit Diskussion und einem anschließenden, nichtöffentlichen Prüfungsgespräch zwischen den Prüfer/inne/n und der Kandidatin/dem Kandidaten; Absatz 8 bleibt unberührt. ³In der Disputation soll die/der Kandidat/in zeigen, dass sie/er im Stande ist, die Thesen und Ergebnisse der Dissertation, auch unter Einbeziehung dissertationsrelevanter Nebenaspekte und im Kontext übergreifender Fragestellungen, zu beurteilen und zu diskutieren. ⁴Die Disputation soll mindestens 60 und höchstens 120 Minuten lang dauern. ⁵Die Prüfer/innen geben vor der Prüfung eine grobe Aufteilung dieser Zeitspanne auf die unterschiedlichen Prüfungselemente (Vortrag, Diskussion, Prüfungsgespräch) vor. ⁶Es wird ein Prüfungsprotokoll angefertigt. ⁷Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann die Disputation mit Zustimmung aller Beteiligten auch in Form einer Videoprüfung erfolgen.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. Juli 2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 07.09.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s